

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 505 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Günter Hennig). S. 315
- 506 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Christoph Ahrens). S. 315
- 507 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Düster). S. 315

Wirtschaft und Verkehr

- 508 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen). S. 316
- 509 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln, 5 Köln). S. 316
- 510 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers). S. 316
- 511 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers). S. 316
- 512 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Viersener Verkehrs-GmbH, 406 Viersen). S. 316
- 513 Bau einer Straßenbahn in Mülheim a. d. Ruhr (Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 317

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 514 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 23. Juni 1971. S. 318
- 515 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 18. Juni 1971. S. 319
- 516 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Frimmersdorf, Kreis Grevenbroich. S. 319
- 517 Ungültigkeitserklärung des für das Jagdjahr 1971/72 unter der Nr. 1067/71 am 5. Mai 1971 verlängerten Jahresjagdscheines (Hans Wolf). S. 320
- 518 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Rolf Weferinghaus). S. 320
- 519 Öffentliche Zustellung (Jürgen Blumenthal). S. 320
- 520 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines (Manfred Mälzer). S. 320
- 521 Vorladung zum Enteignungstermin (Westdeutsche Wohnhäuser AG gegen Stadt Essen). S. 320
- 522 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland gegen Gerhard Eicks). S. 321
- 523 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland gegen Katharina Eicks). S. 321
- 524 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Dr. Walter Wilde). S. 321
- 525 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 321
- 526 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Gorica Stojčevska). S. 321

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 505 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Günter Hennig)

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Der von der Landespolizeibehörde in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Günter Hennig ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 247 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 315

- 506 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Christoph Ahrens)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christoph Ahrens, Moers, Landwehr-

straße 12, mit Verfügung vom 19. 8. 1970 – 33. 2416 – (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Werner Potzel zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Potzel am 31. 3. 1971 aus der Praxis des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Christoph Ahrens ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 315

- 507 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. W. Düster)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. W. Düster, Düsseldorf, Virchowstr. 1, mit Verfügung vom 4. 9. 1970 – 33. 2416 – (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 347) für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Joachim Apel erteilte Vermessungsgenehmigung I ist erloschen, da Apel am 31. 5. 1971 aus der Praxis des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. W. Düster ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 315

Wirtschaft und Verkehr

508 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen)

Der Regierungspräsident
 53. 51 — 70/53

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — in 43 Essen, Bismarckplatz 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Essen/Hauptbahnhof nach Gelsenkirchen/Ruhr-Zoo über Essen-Katernberg, befristet bis zum 31. Dezember 1975, erteilt.

Es dürfen nur folgende Haltestellen bedient werden:

Essen/Hbf., Essen/Porscheplatz, Essen-Katernberg-Nord, Gelsenkirchen-Heßler, Gelsenkirchen-Schalke-Nord, Gelsenkirchen-Zoo/Bf.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 29. 4. 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 Nr. 366) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 316

509 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Bundesbahndirektion Köln, 5 Köln)

Der Regierungspräsident
 53. 51 — 71/59

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — in 5 Köln, Konrad-Adenauer-Ufer 3, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Viersen/Bf. nach Neuss/Busbahnhof über Neersen — Schiefbahn — Kaarst/Bf. (mit Stichfahrten nach Kaarst/Gymnasium) — Büttgen ab 1. Juli 1971, befristet bis zum 30. Juni 1979, erteilt.

a) Die Haltestelle Viersen/Kanalstraße dient in Richtung aus Neuss nur zum Aussteigen, in Richtung nach Neuss nur zum Einsteigen von Fahrgästen.

b) Jede Veränderung von Haltestellen oder jede Vermehrung von Fahrtenpaaren auf dem Streckenabschnitt Viersen — Neersen ist eine wesentliche Änderung des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 PBefG.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 316

510 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers)

Der Regierungspräsident
 53. 51 — 06/74

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG) in 413 Moers, Homberger Str. 113, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinkamp-Baerl/Kirche über L 287 ab 1. November 1971, befristet bis zum 31. Oktober 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 316

511 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Niederrh. Verkehrsbetriebe AG, 413 Moers)

Der Regierungspräsident
 53. 51 — 06/82

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG) in 413 Moers, Homberger Str. 113, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Moers/Bahnhof nach Rheinkamp/Pattberg-Schächte über Homberg — Eick-Ost ab 1. September 1971, befristet bis zum 31. August 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 316

512 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Viersener Verkehrs-GmbH, 406 Viersen)

Der Regierungspräsident
 53. 51 — 26/12

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Viersener Verkehrs-Gesellschaft mbH in 406 Viersen, Rektoratstraße 16 a, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Viersen-Helenabrunn/Kirche nach Viersen/Schultheißenhof über Hamm/Bahnhof, befristet bis zum 31. Mai 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 316

513 **Bau einer Straßenbahn
in Mülheim a. d. Ruhr**
(Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53. 50 — 10/1

Düsseldorf, den 23. Juni 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau und für die Linienführung einer Straßenbahn (Stadtbahn) für das Baulos Verknüpfungspunkt Innenstadt im Bereich des Bebauungsplans „Hans-Böckler-Platz“ in Mülheim a. d. Ruhr, befristet bis zum 31. Dezember 2042, unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

Erläuterungsbericht mit Nachtrag

M 1/ 50	Netzplan Stadtbahn und S-Bahn im Raum Mülheim	1 : 20 000
M 1/ 54	Strab-Netz Mülheim nach Bau des Verknüpfungspunktes	1 : 5 000
M 1/ 86 c	Lageplan Verknüpfungspunkt (West) Ebene Stadtbahn	1 : 200
M 1/ 87 c	Lageplan Verknüpfungspunkt (Ost) Ebene Stadtbahn	1 : 200
M 1/ 88 a	Lageplan Stadtbahn Auslaufstrecke nach Norden, vom Verknüpfungspunkt bis Heißener Straße	1 : 200
M 1/ 89	Lageplan Verknüpfungspunkt (West) Ebene Bahnhofsvorplatz	1 : 200
M 1/ 90	Lageplan Verknüpfungspunkt (Ost) Ebene Bahnhofsvorplatz	1 : 200
M 1/ 91 b	Lageplan Verknüpfungspunkt (West) Übergangszustand Strab.	1 : 200
M 1/123	Lageplan Verknüpfungspunkt (West) Übergangszustand Strab.	1 : 200
M 1/124	Lageplan Verknüpfungspunkt (Ost) Übergangszustand Strab.	1 : 200
M 1/ 93	Gleis 1 km 0,0—95,00 — 0,0+94,144	1 : 200/20
M 1/ 94	Gleis 1 km 0,0+94,144 — 0,3+35,00	1 : 200/20

M 1/ 95 b	Gleis 2 km 0,0—95,00 — 0,1	1 : 200/20
M 1/ 96 b	Gleis 2 km 0,1 0,2+50,00	1 : 200/20
M 1/ 97 b	Gleis 2 km 0,2+50,00 — 0,6	1 : 500/50
M 1/ 98 b	Gleis 3 km 0,0—95,00 — 0,1	1 : 200/20
M 1/ 99 b	Gleis 3 km 0,1 0,2+50,00	1 : 200/20
M 1/100 b	Gleis 3 km 0,2+50,00 — 0,6	1 : 500/50
M 1/103 a	Gleis 5 a km 0,0+66,839 — 0,1+38,784	1 : 200/20
M 1/101	Gleis 4 km 0,0—95,00 — 0,1	1 : 200/20
M 1/102	Gleis 4 km 0,1 0,3+40,00	1 : 200/20
M 1/103	Gleis 5 a km 0,0+64,105 — 0,1+35,387	
	Gleis 6 a km 0,0+54,527 — 0,1+59,564	1 : 200/20
M 1/104	Gleis 5 b km 0,0+30,00 — 0,0+94,285	1 : 200/20
M 1/105 a	Gleis 5 km 0,0+94,285 — 0,3+35,00	1 : 200/20
M 1/106	Gleis 6 b km 0,0+30,00 — 0,1	1 : 200/20
M 1/107	Gleis 6 km 0,1 0,3+45,00	1 : 200/20
M 1/108 a	Gleis von West nach Ost km 0,1—50,00 — 0,0+98,566	1 : 200/20
M 1/110 a	Gleis von Ost nach West km 0,1—30,00 — 0,1	1 : 200/20
M 1/125	Höhenplan prov. Strab-Führung durch den Busbahnhof	1 : 500/50
M 1/114 a	Charakteristische Querschnitte	1 : 50
M 1/122	Übergangszustand Straßenbahn Charakteristische Querschnitte	1 : 50
M 1/ 82	Lageplan der Räume für die Betriebseinrichtungen	

Nachtrag zur Genehmigung, Berechnungen und Prinzipskizzen Korrosionsschutz und Berührungsspannungen

5030-0-1	Verschweißung der Bewehrung zum Schutz gegen Korrosion und Berührungsspannungen	Regel- ausbildung	1 : 50/1 : 5
5030-1-36	Lüftungsanlage im Unterwerk		1 : 50
5030-1-37	Lüftungsanlage i. d. Betriebsräumen		1 : 50
5030 A 11	Anordnung der Schutzräume neben den Gleisen		1 : 200
Anlage 2	Fußgängerpassage Grundriß		1 : 100
112 a	Entwässerung	Verknüpfungspunkt	1 : 500

auszuführen.

- b) Beim Bau des Tunnels und der provisorischen Rampenkonstruktionen sind geeignete Maßnahmen zum Schutze der Bewehrungen und Bauwerke gegen vagabundierende Ströme sowie gegen Verschleppen unzulässiger Spannungen bei Stromabnehmerentgleisung und Fahrleitungsbruch vorzusehen.
- c) Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die Toleranzen so vorzugeben, daß die in den Planunterlagen ausgewiesenen Mindestmaße im fertigen Bauwerk sicher vorhanden sind.
- d) Die Straßenbahnanlagen sind im Bebauungsplan, der Ortsrecht geworden ist, ausgewiesen. Einer Planfeststellung bedarf es daher nach § 28 Abs. 3 PBefG nicht.
- e) Die Stadt Mülheim a. d. Ruhr hat gemäß § 3 Abs. 2 BOStrab mir als Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zu bescheinigen, daß die statischen Berechnungen für die Baukörper des zur Genehmigung beantragten Bauabschnittes von einem amtlich anerkannten, an der Aufstellung unteiligten Sachverständigen geprüft worden sind und daß insbesondere auch die Vorschriften des § 25 Abs. 1 Nr. 5 BOStrab über einen ausreichenden Luftaustausch sowie Abs. 5 und 6 über den Schutz des Tunnels gegen evtl. von außen eindringendes Wasser neben anderen Vorschriften der BOStrab sowie den anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind.
- f) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen — einschließlich der Haltestellenbauwerke — wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr übertragen, die mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.
- g) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben. In der

Abnahmeniederschrift ist auch zu bestätigen, daß die vom Bundesminister für Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Länderfachausschuß für Straßenbahnen und Obusangelegenheiten (LSO) herausgegebenen Grundregeln und Richtlinien für die Gestaltung von U-Bahn-Bauten eingehalten sind.

- h) Die Erteilung weiterer Auflagen, welche sich ggf. auf dem laufenden Ausbau ergeben, bleibt mir als TAB vorbehalten.
- i) Die Genehmigung beinhaltet die Herstellung der Tunnelröhre einschließlich der unterirdischen Haltestellen, der Entwässerungsanlagen, der Entlüftungsanlagen, der Isolierungsarbeiten gegen Feuchtigkeit einschließlich der dazugehörigen Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie die Lage des Tunnels gemäß der Trassierung im Bebauungsplan.
- k) Die Unterlagen für die Genehmigung des Ausbaues der Betriebsanlagen des provisorischen Straßenbahnbetriebes und des Stadtbahnbetriebes sind zu gegebener Zeit durch die betriebsführenden Unternehmen vorzulegen. Über Einzelheiten der im Erläuterungsbericht genannten Punkte

3.1 Oberbau

3.2 Stromversorgung und

3.8 Signalanlagen im Übergangszustand Strab

wird in diesen Genehmigungen zu entscheiden sein. Hierzu sind auch die Unterlagen über die Rampen- und Brückenbauwerke der provisorischen Straßenbahnführung vorzulegen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 317

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

514

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 23. Juni 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 285, 291 bis 295 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. 2. 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Dinslaken folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand des Landwirtes Gottlieb Köhnen, 4223 Voerde, Ortsteil Mehrum, Schloßstraße 9, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrgebiet wird der Ortsteil Mehrum der Gemeinde Voerde erklärt.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrgebiet nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Sperrgebiet ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirkes in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Dinslaken angemeldet werden.

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dinslaken, den 23. Juni 1971

Kreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Griese
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 318

**515 Viehseuchenverordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 18. Juni 1971**

Die Hühnerpest in dem Hühnerbestande der Frau Maria Höltgen, Haan, Gruitener Straße 53 a, ist erloschen.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und des § 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. 2. 1969 (GV. NW. S. 144) sowie des § 38 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Stadtgebiet Haan folgendes verordnet:

§ 1

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 8. Juni 1971 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 18. Juni 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Lange
Kreisbeigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 319

**516 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht
bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes
der Gemeinde Frimmersdorf, Kreis Grevenbroich**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. 1969 S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. 1960 S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Gemeinde Frimmersdorf als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Frimmersdorf vom 8. Dezember 1970 für das Gebiet der Gemeinde Frimmersdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Frimmersdorf ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält.

(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 — Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land NW — SMBl. NW. 2101).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Frimmersdorf (amtlicher Teil) in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1989.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Frimmersdorf, den 7. Januar 1971

Gemeinde Frimmersdorf
als örtliche Ordnungsbehörde
Peters
Gemeindedirektor
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 319

**517 Ungültigkeitserklärung
des für das Jagdjahr 1971/72 unter der Nr. 1067/71
am 5. Mai 1971 verlängerten Jahresjagdscheines**
(Hans Wolf)

Der am 5. Mai 1971 vom Kreisjagdamt Düsseldorf-Mettmann für das Jagdjahr 1971/72 unter der Nr. 1067/71 verlängerte Jagdschein des Herrn Hans Wolf, Wülfrath, Flandersbacher Straße 110, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Mettmann, den 25. Juni 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Lange
Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 320

**518 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Rolf Weferinghaus)

Herr Rolf Weferinghaus, geboren 7. 10. 1942 in Baden-Baden, wohnhaft Oberhausen, Gördelerstr. 8, hat die am 25. 9. 1970 auf seinen Namen ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 80/70, gültig bis zum 24. 9. 1973, verloren. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen, den 18. Juni 1971

Stadt Oberhausen
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dellenbusch
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 320

519 Öffentliche Zustellung
(Jürgen Blumenthal)

Der Polizeipräsident
V III/1—5360—59/71

Essen, den 24. Juni 1971

Am 7. 2. 1971 wurde in Essen der Pkw E—DN 958, Marke Opel Rekord, auf polizeiliche Veranlassung sichergestellt. Der Leistungsbescheid, mit dem der Halter Jürgen Blumenthal, zuletzt wohnhaft Gelsenkirchen, Metzger Straße 1, zum Abholen des Fahrzeugs aufgefordert werden soll, kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz —

AVVzLZG — vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 8. 7. 1971 bis 22. 7. 1971 an der Bekanntmachungstafel des Polizeipräsidenten Essen, Büscherstraße 2—6, ausgehängt.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 22. 7. 1971, als zugestellt.

In Vertretung
Nordbeck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 320

**520 Ungültigkeitserklärung
eines Waffenscheines**
(Manfred Mälzer)

Der Polizeipräsident
V II — 2623

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Der Herr Manfred Mälzer, geboren am 7. 8. 1932 in Gimmel, Kreis Altenburg, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Cheruskerstraße 105, bei Kern, am 18. 10. 1967 erteilte Waffenschein Nr. 159/67 zum Führen einer kombinierten Gas-Schreckschußpistole mit Kaliber 8,00 mm ist in Verlust geraten.

Der Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Falle der widerrechtlichen Benutzung ist der Waffenschein einzuziehen und der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Jäger

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 320

**521 Vorladung
zum Enteignungstermin**
(Westdeutsche Wohnhäuser AG ·/. Stadt Essen)

Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 1 — 511.13 (Essen 1)

Essen, den 25. Juni 1971

Im Enteignungsverfahren Westdeutsche Wohnhäuser AG ·/. Stadt Essen, betr. das im Grundbuch von Stoppenberg, Blatt 289, auf den Namen der Westdeutschen Wohnhäuser AG Düsseldorf eingetragene Grundstück Gemarkung Stoppenberg, Flur 16, Flurstück 48, 91 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Enteignung auf Dienstag, den 24. August 1971, 9.30 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Dienstgebäude der Landesbaubehörde Ruhr, 43 Essen, Ruhrallee 55, Zimmer 32.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Enteignung und über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 320

**522 Vorladung
zum Entschädigungsfeststellungstermin**
(Bundesrepublik Deutschland ·/. Gerhard Eicks)

Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 1 — 511.12 (Kr. Moers 17s)

Essen, den 23. Juni 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland ·/. Gerhard Eicks, betr. die im Grundbuch von Asberg, vormals Blatt 0424, auf den Namen des Kaufmanns Gerhard Eicks eingetragenen Grundstücke Gemarkung Asberg, Flur 7, Flurstück 257 und Flur 8, Flurstück 10, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Donnerstag, den 9. September 1971, 9.30 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Vor dem Grundstück Schwafheimer Straße 27 in Moers.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 321

**523 Vorladung
zum Entschädigungsfeststellungstermin**
(Bundesrepublik Deutschland ·/. Katharina Eicks)

Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 1 — 511.12 (Kr. Moers 18)

Essen, den 22. Juni 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland ·/. Katharina Eicks, betr. die im Grundbuch von Asberg, vormals Blatt 0422, auf den Namen der Witwe Katharina Eicks eingetragenen Grundstücke Gemarkung Asberg, Flur 7, Flurstück 259 und Flur 8, Flurstück 9, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Donnerstag, den 2. September 1971, 9.30 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Vor dem Grundstück Schwafheimer Str. 32 in Moers.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 321

**524 Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Dr. Walter Wilde)

Herr Dr. Walter Wilde, 5090 Leverkusen, Dhünnberg 60, hat das Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. 92 506 617 und Nr. 92 502 145 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Herrn Dr. Walter Wilde, 5090 Leverkusen, Dhünnberg 60, beantragt. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 27. September 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Leverkusen, den 25. Juni 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Gries

Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 321

**525 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 828 340
Nr. 21 208 129
Nr. 23 019 516
Nr. 32 150 476

werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 25. Juni 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt

i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 321

**526 Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Gorica Stojčevska)

Frau Gorica Stojčevska, Solingen 11, Aufderhöher Straße 169—173, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17 080 193 der Stadt-Sparkasse Solingen,

lautend auf den Namen Gorica Stojčevska, Solingen 11, Aufderhöher Straße 169—173, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. September 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. Juni 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 321

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.